

den interessierten Stellen der Vereinten Nationen und mit anderen internationalen Organisationen sowie mit den Gastländern zusammenarbeitet,

unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 verabschiedete Ministererklärung betreffend Informations- und Kommunikationstechnologien³³ und auf die danach geleisteten diesbezüglichen Arbeiten, namentlich die Schaffung der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Begrüßung des anstehenden Gipfels durch den Rat in seinen einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2001/1³⁴,

in der Erkenntnis, dass es geboten ist, Synergien zu nutzen und eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Informations- und Kommunikationstechnologie-Initiativen auf regionaler und globaler Ebene herbeizuführen, die derzeit von anderen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführt oder geplant werden, um das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung zu fördern,

1. *begrüßt* die vom Rat der Internationalen Fernmeldeunion auf seiner Tagung 2001 verabschiedete Resolution, in der sich der Rat den Vorschlag des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion zu eigen machte, den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft auf möglichst hoher Ebene in zwei Phasen abzuhalten, die erste vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf und die zweite im Jahr 2005 in Tunis, gemäß der Resolution 73, die von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten der Internationalen Fernmeldeunion auf ihrer Tagung 1998 in Minneapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet wurde;

2. *empfiehlt*, dass die Vorbereitungen für den Gipfel durch einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuss erfolgen, der die Aufgabe haben wird, die Tagesordnung des Gipfels festzulegen, den Entwurf der Erklärung und des Aktionsplans fertigzustellen und einen Beschluss über die Modalitäten der Teilnahme anderer Interessengruppen an dem Gipfel zu treffen;

3. *bittet* die Internationale Fernmeldeunion, die Führungsrolle bei der Lenkung des Exekutivsekretariats des Gipfels und seines Vorbereitungsprozesses zu übernehmen;

4. *bittet* die Regierungen, sich aktiv an dem Vorbereitungsprozess des Gipfels zu beteiligen und Vertreter auf möglichst hoher Ebene zu dem Gipfel zu entsenden;

5. *befürwortet* wirksame Beiträge aller zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und ihre aktive Mitwirkung, insbesondere der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunika-

tionstechnologien, und ermutigt andere zwischenstaatliche Organisationen, namentlich internationale und regionale Institutionen, nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, zu dem zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozess des Gipfels und zu dem Gipfel selbst Beiträge zu leisten und aktiv daran mitzuwirken;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zu entrichten, der von der Internationalen Fernmeldeunion eingerichtet wurde, um die Vorbereitungen für den Gipfel und seine Abhaltung zu unterstützen und um die wirksame Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an den in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 vorgesehenen Regionaltagungen, an den in der ersten Hälfte des Jahres 2002 und im Jahr 2003 vorgesehenen Vorbereitungstagungen und am Gipfel selbst zu erleichtern;

7. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, alle Staats- und Regierungschefs über die Verabschiedung dieser Resolution zu unterrichten;

8. *bittet* den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, der Generalversammlung zu ihrer Information auf ihrer siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Vorbereitungen für den Gipfel vorzulegen.

RESOLUTION 56/184

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/558/Add.4, Ziffer 6)³⁵.

56/184. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997, 53/175 vom 15. Dezember 1998, 54/202 vom 22. Dezember 1999 und 55/184 vom 20. Dezember 2000 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, namentlich diejenigen, die auf die weltweite finanzielle Instabilität zurückzuführen sind³⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Beratungen des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über

³³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.

³⁴ A/56/3, Kap. V, einvernehmliche Schlussfolgerungen 2001/1, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁶ A/56/262.

Entwicklungsfinanzierung³⁷, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfinden soll;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunktes "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung Bericht zu erstatten und dabei unter anderem die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu berücksichtigen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/185

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/559, Ziffer 16)³⁸.

56/185. Privatwirtschaft und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 54/204 vom 22. Dezember 1999,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs³⁹,

1. *beschließt*, den Unterpunkt "Privatwirtschaft und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Anschlussbericht über die weitere Durchführung der Resolution 54/204 vorzulegen.

RESOLUTION 56/186

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/559, Ziffer 16)⁴⁰.

56/186. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999 über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern, 55/61 vom 4. Dezember 2000 über ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption und 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer, sowie auf den Bericht über die Tagung der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption⁴¹, den der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner nächsten Tagung behandeln wird,

besorgt über den Ernst der durch korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern illegaler Herkunft verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit von Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

in der Erkenntnis, dass es geboten ist, unter Berücksichtigung der Entwicklungsprioritäten der Regierungen auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld für die Privatwirtschaft zu schaffen, um das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

sowie in der Erkenntnis, dass die Regierungen dafür verantwortlich sind, auf nationaler und internationaler Ebene eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Gelder in ihre Ursprungsländer zurückzuführen,

eingedenk der Katalysatorrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemein gültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

unterstreichend, dass die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Gelder ein wichtiges Element für die Mobilisierung von Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung darstellen,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der bestehenden internationalen und nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption bei internationalen Handelsgeschäften,

³⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28)*, zweiter Teil; ebd., *Beilage 28A (A/55/28/Add.1)*; ebd., *Beilage 28B* und Korrigendum (A/55/28/Add.2 und Corr.1); und ebd., *Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 28* und Korrigendum (A/56/28 und Corr.1).

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Vereinigten Staaten von Amerika.

³⁹ A/56/442.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴¹ Siehe A/56/402-E/2001/105.